

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Auf Grund

- der §§ 5 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205),
- der §§ 1, 2, 8, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 1. Juni 93 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438);
- des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S. 699, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004, S. 2)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am **04.11.2004** folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17.10.2000, bekannt gemacht in der Schweriner Volkszeitung – Ludwigslustler Tageblatt am 25.10.2000, wird wie folgt geändert:

1. **Vor § 1 wird nachfolgende Gliederung eingefügt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Eigentumswechsel
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Grundstück
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- § 8 Anschlusszwang
- § 9 Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 11 Anschluss- und Benutzungserlaubnis
- § 12 Anschlusskanal
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 15 Sicherung gegen Rückstau
- § 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Abwasserkataster
- § 18 Entleerung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen
- § 19 Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Haftung
- § 22 Beiträge
- § 23 Benutzungsgebühren
- § 24 Datenschutz
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Anlage
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten

2. **§ 4 Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:**

Zu der öffentlichen Entwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung gehören:
Anschlusskanäle, Abwasserkanäle, Regenüberläufe ohne Becken, Regenrückhaltebecken, Regenreinigungsbecken, Regenversickerungsbecken, usw.

3. **§ 25 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,- geahndet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 28.12.2004

gez. Schult
Verbandsvorsteher

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wurde unter dem 20.12.2004 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 154 i.V. mit § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Fahlenkamp, Wasserturmweg 09, 19288 Ludwigslust, geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.